

# Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148)  
das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S 517) geändert worden ist,  
in der jeweils geltenden Fassung.

Kreis: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Gemeinde: \_\_\_\_\_

## Vermessungsbüro Klinkhard

Dipl.-Ing (FH) Gerhard Klinkhard  
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur  
Bahnhofstraße 11 - 09306 Rochlitz  
Tel.: 03737/770810, Fax: 770811

## Geschäftszeichen

(Bitte bei Rückfragen angeben)

### 1 Antragsteller

Vorname, Name des Eigentümers:

Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: \_\_\_\_\_

Telefon <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

E-Mail <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

### 2 Kostenträger

Antragsteller ist Kostenträger

Anderer:

Vorname, Name:

Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort / Sitz: \_\_\_\_\_

Telefon <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

E-Mail <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

### 3 Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Aufnahme von Gebäuden

Grenzwiederherstellung

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

Sicherung von Grenzmarken

Nachholung der Abmarkung oder erneute Abmarkung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



### 3.3 Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

### 3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie:

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

### 3.5 Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

### 3.6 Sicherung von Grenzmarken

Die zu sichernden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

### 3.7 Nachholung der Abmarkung oder erneute Abmarkung

Die betreffenden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

### 3.8 Sonstige Katastervermessung

#### 4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

#### 5 Hinweise

Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.

- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Absatz 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

#### 6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### 7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort / Sitz: \_\_\_\_\_

Telefon <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

E-Mail <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

#### 8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

1) Angaben freiwillig